

Herbst/Winter 2020/21

Checkliste: Wann dürfen Festmist und Kompost ausgebracht werden?

- Es handelt sich um Festmist von Huf- oder Klautieren (d.h. kein Putenmist, Hühnermist, Hühnertrockenkot) oder Kompost
- Die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-P wurden vor der Ausbringung dokumentiert (Kennzeichnung, Werte der Landwirtschaftskammer o. eigene Untersuchung).
- Die **Ausbringung im Herbst 2020** findet nur auf Flächen statt, die im Folgejahr einen Düngebedarf aufweisen. Eine Düngebedarfsermittlung muss im Herbst nicht vorliegen, die Nährstoffmengen sind jedoch in der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr anzurechnen.
- Vor der **Ausbringung im Frühjahr 2021** wurden für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
 - der Düngebedarf der Winterkultur oder der folgenden Sommerkultur dokumentiert und
 - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt ¹
 - Nitrat-Kulisse: betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs ist um 20 % zu verringern
- Der Boden ist aufnahmefähig, d.h. (a) nicht überschwemmt, (b) nicht wassergesättigt, (c) nicht gefroren und (d) nicht mit Schnee bedeckt (d.h. die Bodenoberfläche ist noch zu erkennen).
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Berücksichtigung der Flächen nur in Höhe der zulässigen Düngung und Beweidung) werden nicht mehr
 - als 170 kg Gesamt-N/ha/Jahr aus organischen Düngemitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft ausgebracht
 - als 510 kg Gesamt-N/ha innerhalb von drei Jahren aus Kompost ausgebracht
 - Nitrat-Kulisse: Berechnung der Obergrenze nicht im Ø der LF, sondern flächenscharf!
- Sperrfrist läuft nicht mehr**

Die Sperrfrist bezieht sich auf Acker- und Grünland. Für Dauerkulturen (Baumschulflächen, Baumobst-, Reben-, Hopfenflächen) gilt die Sperrfrist nicht. Ein Verschieben der Sperrfrist auf Antrag bei der Behörde ist nicht möglich.

 - **Sperrfrist bundesweit**: 1. Dezember bis 15. Januar (Ausbringung ab 16. Januar)
 - **Sperrfrist in der Nitrat-Kulisse**: 1. November bis 31. Januar (Ausbringung ab 1. Februar)
 - **Zusätzlich in Wasserschutzgebieten**: 1. August bis 15. Januar (Ausbringung ab 16. Januar)

Alle Kästchen abgehakt? → Denn man los!

Weitere Vorgaben beachten:

- ✓ Abstände an Gewässern einhalten: mind. 5 m zur Böschungsoberkante oder 1 m bei Exakttechnik (Grenzstreueinrichtung); verpflichtender 5 m Gewässerrandstreifen auf Flächen mit 5% Steigung auf den ersten 20 m am Gewässer
- ✓ 2 Tage nach einer Düngegabe ist diese zu dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers)
- ✓ Festmist und Kompost müssen im Gegensatz zu Gülle/Gärresten nicht innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden (Ausnahme: auf unbestellten stark geneigten Ackerflächen an Gewässern sofortige Einarbeitung)
- ✓ Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler (Kratzboden) sind verboten

¹ Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (außer für Betriebe und Flächen nach § 10 Abs. 3 DüV 2020):

- für Stickstoff auf Ackerland (nicht aber auf DGL oder Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter) durch Bodenuntersuchung oder nach den Richtwerten für die Düngung der Landwirtschaftskammer.
- für Phosphat auf jedem Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre durch Bodenuntersuchung.